100.2025.55U
NYR/NUI/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 23. Oktober 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Bürki, Verwaltungsrichter Nyffenegger
Gerichtsschreiberin Nuspliger

A._____ und **B._____**
vertreten durch Rechtsanwalt …

Beschwerdeführende

gegen

Einwohnergemeinde Riggisberg
Bauverwaltung, Vordere Gasse 2, 3132 Riggisberg

Beschwerdegegnerin

und

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8

betreffend Naturschutz; Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bezüglich Feldgehölz (Entscheid der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern vom 20. Januar 2025; N2024-003)

Prozessgeschichte:

A.

A._____ und B._____ sind seit Ende 2022 Gesamteigentümer und Gesamteigentümerin der Parzelle Riggisberg Gbbl. Nr. 1___, die in der Mischzone (M2) liegt und mit einem … bebaut ist. An der nördlichen Parzellengrenze entlang einer Böschung befindet sich eine im Zonenplan Dorf Riggisberg der Einwohnergemeinde (EG) Riggisberg vom 23. April 2013 als Hinweis eingetragene Hecke. A._____ und B._____ stellten am 23. März 2023 beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland ein Gesuch um Feststellung, dass die im Perimeter der Hecke befindlichen Bäume bewilligungsfrei beseitigt werden können. Das Regierungsstatthalteramt überwies das Gesuch zuständigkeitshalber an das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF). Die ANF stellte fest, dass sie bereits im Zusammenhang mit einer Bauvoranfrage für ein Einfamilienhaus mit der fraglichen Hecke befasst ist. Das Bauvorhaben betrifft die später von Parzelle Nr. 1___ abparzellierte und an C._____ und D._____ veräusserte Parzelle Riggisberg Gbbl. Nr. 2___. Um die beabsichtigten Eingriffe zu besprechen, führte die ANF am 1. Juni 2023 mit allen Beteiligten einen Augenschein durch. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass sich die im Zonenplan auf den Parzellen Riggisberg Gbbl. Nrn. 1___ (inkl. neue Parzelle Nr. 2___) und 3___ eingetragene Hecke zusätzlich über die Parzelle Riggisberg Gbbl. Nr. 4___ ausdehnt. Der Regierungsstatthalter-Stellvertreter des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland bewilligte mit Gesamtentscheid vom 27. November 2023 den Bau des Einfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 2___. Er erteilte gleichzeitig die Ausnahmebewilligung für den Eingriff in das Feldgehölz auf dieser Parzelle (Unterschreiten des Bauabstands durch das Bauvorhaben) und ordnete Ersatzmassnahmen an (Neuanpflanzungen auf einer Fläche von 12,9 m^2). Für den Teil des Feldgehölzes auf den Parzellen Nrn. 1___ und 2___ wurde am Augenschein vom 1. Juni 2023 ein sog. Pflegeeingriff besprochen. Am 29. August 2023 markierte der Gebietsbetreuer der ANF in Anwesenheit des Sohnes von A._____ und B._____ sowie eines Mitarbeiters des beauftragten Holzunternehmens die im Rahmen des Pflegeeingriffs zu fällenden Bäume. Im Oktober 2023 erhielt die ANF Kenntnis davon, dass auf den Parzellen

Nrn. 1___ und 2___ sämtliche Bäume des Feldgehölzes gefällt worden waren. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2023 stellte die Gemeinde einen widerrechtlichen Pflegeeingriff in das Feldgehölz fest und gewährte den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern das rechtliche Gehör. Am 25. Oktober 2023 besichtigte die ANF zusammen mit einer Vertretung der Gemeinde das Feldgehölz und stellte fest, dass nebst der Beseitigung aller Bäume zusätzlich die Strauchschicht grossflächig auf den Stock gesetzt worden war. Mit Fachbericht vom 22. November 2023 beantragte die ANF bei der Gemeinde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Am 8. Dezember 2023 verfügte die EG Riggisberg die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands des Feldgehölzes bis spätestens zur nächsten Vegetationsperiode (Frist: 28.2.2024).

B.

Gegen diese Verfügung reichten A._____ und B._____ am 10. Januar 2024 entsprechend der Rechtsmittelbelehrung Beschwerde ein bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD). Diese leitete die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) weiter. Die WEU holte bei der ANF einen Fachbericht Naturschutz ein. Mit Entscheid vom 20. Januar 2025 wies sie die Beschwerde ab und bestätigte die Wiederherstellungsverfügung der EG Riggisberg. Die Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands setzte sie neu auf den 31. Mai 2025 an.

C.

Hiergegen haben A._____ und B._____ am 20. Februar 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei von der Wiederherstellung abzusehen; eventuell sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die EG Riggisberg hat keine Beschwerdeantwort eingereicht. Die WEU beantragt mit Vernehmlassung vom 9. April 2025 die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, sind als Adressat und Adressatin der Wiederherstellungsverfügung durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Das Verwaltungsgericht prüft von Amtes wegen nicht nur, ob die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erfüllt sind; die Prüfung bezieht sich auch auf die Prozessvoraussetzungen vor der Vorinstanz (Art. 20a VRPG; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 20a N. 38), namentlich auf die sachliche Zuständigkeit (Art. 3 Abs. 1 und 4 VRPG).

2.2 Die BVD hat die ursprünglich bei ihr eingereichte Beschwerde zuständigkeitshalber an die WEU weitergeleitet (Art. 4 Abs. 1 VRPG; Akten WEU pag. 1; vorne Bst. B). Sie ist davon ausgegangen, dass die baupolizeilichen

Regeln nach Art. 45 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) nicht anwendbar sind, da es um eine Wiederherstellung nach Art. 45 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11) geht. Die Frage wirkt sich nicht nur auf die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde aus, welche über die Wiederherstellung befindet (Baupolizei- oder Naturschutzpolizeibehörde; vgl. dazu Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 5. Aufl. 2020/2024, Vorbemerkungen zu den Art. 45-52 N. 4), sondern auch auf die Entscheidkompetenz der erstinstanzlichen Beschwerdebehörde. Während in Baupolizeiverfahren die BVD über Beschwerden gegen kommunale Wiederherstellungsverfügungen entscheidet (Art. 49 Abs. 1 BauG), erfüllt in Angelegenheiten der Naturschutzpolizei die WEU diese Aufgabe. Das ergibt sich aus Art. 60 Abs. 1a NSchG.

2.3 Pflanzen, wie die hier umstrittene Hecke bzw. das Feldgehölz, können sowohl bau- als auch naturschutzrechtlich von Bedeutung sein. Hier hat die Gemeinde die Beschwerdeführenden verpflichtet, Ersatz für gefällte Bäume und zurückgeschnittene Sträucher zu leisten. Weder das Fällen der Bäume, das Schneiden der Sträucher noch die Anordnung zur Ersatzleistung hängen mit einem Bauvorhaben zusammen (für ein solches Beispiel vgl. VGE 2018/263 vom 7.11.2019). Es handelt sich deshalb nicht um eine bau-, sondern um eine naturschutzpolizeiliche Problematik, welche in die Zuständigkeit der Naturschutzpolizeibehörden fällt (zur vergleichbaren Abgrenzung des baupolizeilichen vom strassenbaupolizeilichen Wiederherstellungsverfahren vgl. BVR 2025 S. 425 E. 4.2.3).

2.4 Die Naturschutzpolizei ist Sache des LANAT und der Gemeinden (Art. 43 Abs. 1 NSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. o der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der WEU [Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111]; vgl. auch LANAT, Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, August 2023 [im Folgenden: Heckenrichtlinie], Ziff. 4.3 S. 12 f., einsehbar unter: <www.weu.be.ch>, Rubriken «Themen/Umwelt/Biodiversität/Planen und Bauen/Hecken und Feldgehölze»). Die WEU hat offengelassen, ob hier das LANAT bzw. die zum LANAT gehörende ANF oder die Gemeinde zuständige Naturschutzpolizeibehörde ist (angefochtener Entscheid E. 1.1).

Nach Art. 19 NSchG sorgt der Kanton für Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung und die Gemeinden für diejenigen von lokaler Bedeutung (Abs. 1 und 2). Den Gesetzesmaterialien ist in Übereinstimmung dazu zu entnehmen, dass die kantonalen Behörden für die Naturschutzpolizei verantwortlich sind, wenn ein Gebiet oder Objekt nationale oder regionale Bedeutung hat. Den Gemeinden obliegen die polizeilichen Aufgaben bei Gebieten und Objekten von lokaler Bedeutung (Vortrag der damaligen Forstdirektion betreffend NSchG, in Tagblatt des Grossen Rates 1991, Beilage 14, S. 6). Die ANF als kantonale Fachbehörde stuft Hecken und Feldgehölze generell als lokal bedeutende Lebensräume ein (Stellungnahme Naturschutz vom 27.3.2024, in Akten WEU pag. 57). Für deren Schutz ist die Gemeinde zuständig. Damit sind grundsätzlich die Organe der kommunalen Naturschutzpolizei zuständig, im Fall eines widerrechtlichen Eingriffs in eine Hecke oder ein Feldgehölz weitere schädigende Handlungen zu untersagen und, falls der Eingriff nicht bewilligt werden kann, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands oder, falls dies nicht möglich ist, die Leistung von Realersatz anzuordnen (Art. 45 Abs. 1-3 NSchG). Besteht der widerrechtliche Eingriff in der (dauernden) Beseitigung (Rodung) einer Hecke oder eines Feldgehölzes (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 27 NSchG; vgl. zum Begriff «Rodung» in diesem Zusammenhang BVR 2002 S. 400 E. 2d/dd), ist grundsätzlich Gelegenheit zur Einreichung eines nachträglichen Ausnahmegesuchs einzuräumen. In solchen Fällen entscheidet das für die Beurteilung von Ausnahmegesuchen zuständige Regierungsstatthalteramt bei Abweisung des nachträglichen Ausnahmegesuchs zugleich darüber, ob und inwieweit der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist oder ob Realersatz zu leisten ist (Art. 27 Abs. 2 NSchG, Art. 13 Abs. 1 und 2 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 [NSchV; BSG 426.111]; vgl. dazu VGE 2021/356 vom 16.1.2023 E. 2.4). Das Fällen einzelner Bäume und das Zurückschneiden von Sträuchern eines Feldgehölzes stellt keine Beseitigung oder Rodung dar (VGE 2017/298 vom 28.5.2018 E. 4.6). Vielmehr handelt es sich um einen Pflegeeingriff in ein Feldgehölz (hinten E. 6). Es steht daher keine Ausnahme vom Beseitigungsverbot zur Diskussion, worüber die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter, gegebenenfalls im Rahmen eines nachträglichen Ausnahmegesuchs, entscheiden muss.

2.5 Nach dem Gesagten war die Gemeinde zuständig zum Erlass der naturschutzpolizeilichen Wiederherstellungsverfügung. Gemeindeintern lag die Zuständigkeit bei der Baukommission (vgl. Art. 27 Abs. 2 des Baureglements der EG Riggisberg vom 23. April 2013). Die BVD und die WEU sind zu Recht davon ausgegangen, dass gegen die von der Baukommission erlassene Verfügung bei der WEU Beschwerde zu führen war.

3.

Die Beschwerdeführenden rügen zunächst in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Beschwerde Rz. 3.2, 3.4, 3.9 f.).

3.1 Sie bringen zusammengefasst vor, die Gemeinde habe eine Gehörsverletzung begangen, indem sie am 25. Oktober 2023 eine Begehung ohne ihre Anwesenheit durchgeführt habe. Zudem sei ihr die Aktennotiz der Begehung mit Zeichnung, auf die in der Wiederherstellungsverfügung verwiesen werde, nicht zugestellt worden. Das Gleiche gelte für den Fachbericht Naturschutz der ANF vom 22. November 2023. Schliesslich hätten sie keine Möglichkeit erhalten, sich vorgängig zur Mutation des Geometers im Grundbuch zu äussern. Insgesamt sei ihnen in wesentlichen Bereichen Mitwirkungsrechte «vollständig verwehrt» und der Sachverhalt damit nicht ausreichend dokumentiert worden, was im Beschwerdeverfahren von der WEU nicht «geheilt» werden könne.

3.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 21 ff. VRPG sowie Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtsstellung einer Einzelperson eingreift. Er vermittelt unter anderem das Recht, sich an der Beweiserhebung beteiligen oder zumindest zum Beweisergebnis äussern zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (statt vieler

BGE 147 I 433 E. 5.1; BVR 2018 S. 281 E. 3.1). Die Praxis lässt jedoch unter gewissen Umständen und im Interesse der Verfahrensökonomie die Heilung einer Gehörsverletzung zu. Vorausgesetzt wird, dass der Rechtsmittelinstanz dieselbe Kognition wie der Vorinstanz zusteht und der betroffenen Person aus der Heilung kein Nachteil erwächst, d.h. sie ihre Rechte im Beschwerdeverfahren vollumfänglich wahrnehmen konnte. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Heilung selbst im Fall einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs möglich, wenn die Rückweisung an die Vorinstanz zu einem formalistischen Leerlauf führen würde, der mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer möglichst beförderlichen Beurteilung ihres Anliegens nicht zu vereinbaren wäre (zum Ganzen BGE 147 IV 340 E. 4.11.3; BVR 2021 S. 285 E. 3.4.3; Michel Daum, a.a.O., Art. 21 N. 11).

3.3 Es trifft zu, dass die Beschwerdeführenden zu der Begehung am 25. Oktober 2023 nicht eingeladen wurden und ihnen die Aktennotiz samt Fotodokumentation und Zeichnung (Akten Gemeinde 4A1 pag. 24 ff., 29 ff. und 36) vor Erlass der Wiederherstellungsverfügung nicht zugestellt wurde. Den Fachbericht Naturschutz vom 22. November 2023 erhielten die Beschwerdeführenden erst als Beilage zur Wiederherstellungsverfügung (Akten WEU pag. 21 unten). Damit wurden ihre Mitwirkungsrechte und ihr Anspruch auf rechtliches Gehör im kommunalen Verfahren verletzt. Im Beschwerdeverfahren vor der WEU wurde ihnen vollständige Akteneinsicht gewährt. Insbesondere konnten sie sich umfassend zur Sach- und Rechtslage äussern und namentlich zum Vorwurf Stellung nehmen, sie hätten mehr als die erlaubten Bäume gefällt (Beschwerde Rz. 3.4; vgl. Stellungnahme vom 10.6.2024 Rz. 5.5, Akten WEU pag. 77). Die Vorinstanz beurteilte die Einwände der Beschwerdeführenden mit voller Kognition (Art. 66 VRPG; angefochtener Entscheid E. 1.3). Sie berücksichtigte die Gehörsverletzung bei der Kostenliquidation; die Beschwerdeführenden tragen demnach die vorinstanzlichen Verfahrenskosten trotz vollständigen Unterliegens nur zu vier Fünfteln und erhalten die Parteikosten zu einem Fünftel ersetzt (angefochtener Entscheid E. 2.4 und E. 7). Anders als die Beschwerdeführenden geltend machen, wurde damit die Gehörsverletzung im vorinstanzlichen Verfahren geheilt. Sie machen nicht geltend, dass die Kostenverlegung nicht rechtmässig wäre. Unter diesen Umständen bestand kein Grund für eine Rückweisung

an die Gemeinde zur parteiöffentlichen Wiederholung des Augenscheins (vgl. Beschwerde Rz. 3.8 und Eventualbegehren). Im Übrigen würde ein solcher keine neuen Erkenntnisse bringen, zumal die Beschwerdeführenden nicht bestreiten, dass sie alle Bäume gefällt und auf den Parzellen Nrn. 1___ und 2___ grossflächig Sträucher auf den Stock gesetzt haben (E-Mail des Sohnes der Beschwerdeführenden vom 1.11.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 50; vorinstanzliche Beschwerde Rz. 2.5, Akten WEU pag. 10 f.; Stellungnahme vom 10.6.2024 Ziff. 5.6, Akten WEU pag. 78; Beschwerde Rz. 5.7; vgl. dazu hinten E. 5.3). Für diese Feststellungen braucht es keinen Augenschein und der vorherige Zustand lässt sich nach den vorgenommenen Eingriffen in das Feldgehölz auch nicht mehr feststellen; der entsprechende Beweisantrag wird daher abgewiesen (vgl. Beschwerde Rz. 3.8 und Eventualantrag; sog. antizipierte Beweiswürdigung; vgl. hierzu statt vieler BVR 2023 S. 326 E. 4.3; Michel Daum, a.a.O., Art. 18 N. 27 f.). Schliesslich waren die Beschwerdeführenden darüber informiert, dass die aktuelle Ausdehnung des Feldgehölzes inklusive Krautsaum als Grundlage für das Baugesuch auf der Nachbarparzelle Nr. 2___ planmässig durch einen Geometer oder eine Geometerin aufgenommen wird (vgl. E-Mail ANF vom 2.6.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 5; vgl. auch Fachbericht Naturschutz vom 22.11.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 55 Ziff. 1.3 f.). Sie machen nicht geltend, im Geometerplan werde die Ausdehnung falsch angegeben, sondern nur, dass sie zur Neuvermessung des Feldgehölzes und zur anschliessenden Mutation im Grundbuch nicht angehört worden seien (Beschwerde Ziff. 3.10, 4.6). Die Grundstückbeschreibung im Grundbuch und die Angaben im Grundbuchplan zur Bodenbedeckung sind nur hinweisend und nicht rechtsverbindlich (Art. 971 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; Art. 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 [GBV; SR 211.432.1]). Auch im Zonenplan der Gemeinde ist die entsprechende Ausdehnung nur als Hinweis aufgenommen. Eine vorgängige Anhörung der Beschwerdeführenden war schon deshalb nicht erforderlich, weil die Feststellungen des Geometers bzw. der Geometerin zur Fläche des Feldgehölzes sowie eine allfällige Anpassung der Grundstückbeschreibung oder des Grundbuchplans mangels Rechts- bzw. Eigentümerverbindlichkeit die Rechtsstellung der Beschwerdeführenden nicht betreffen. Eine Gehörsverletzung liegt unter diesen Umständen nicht vor.

3.4 Eine Aufhebung des angefochtenen Entscheids aus verfahrensrechtlichen Gründen kommt damit nicht in Betracht.

4.

Strittig ist im Wesentlichen die naturschutzrechtliche Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auf der Parzelle Nr. 1___. Zur bestrittenen Schutzwürdigkeit des Feldgehölzes ergibt sich Folgendes:

4.1 Das Bundesrecht bestimmt in Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), dass dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten namentlich durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) entgegenzuwirken ist. Art. 18 Abs. 1bis NHG legt fest, dass u.a. seltene Waldgesellschaften, Hecken und Feldgehölze, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen sind. Der in Art. 18b Abs. 1 NHG verankerte Schutz von Biotopen von regionaler und lokaler Bedeutung, zu denen wie dargelegt auch Hecken und Feldgehölze als spezielle Biotoptypen zählen, ist nach der Rechtsprechung eine vom Bund den Kantonen übertragene Bundesaufgabe (BGE 139 II 271 E. 9.2, 133 II 220 E. 2.2; VGE 2022/226 vom 4.5.2023 E. 2.1).

4.2 Gemäss kantonalem Recht gelten als Hecken bzw. Feldgehölze linienförmige bzw. flächige Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, allenfalls mit Krautsaum und Bäumen (vgl. Art. 28 NSchG). Solche Bestockungen sind im Kanton Bern aufgrund von Art. 27 NSchG generell und umfassend in ihrem Bestand geschützt, ohne dass sie hierfür vorgängig zwingend als schutzwürdige Hecken bzw. Feldgehölze in einem Richt- oder Nutzungsplan (bzw. in einem Inventar oder Schutzplan) bezeichnet werden müssten (BVR 2004 S. 214 E. 4.3.2, 2002 S. 400 E. 2d/cc a.E.; VGE 2018/263 vom 7.11.2019 E. 3.4; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 9-10 N. 37). Insofern geht das kantonale Recht über den bundesrechtlich vorgesehenen Schutz hinaus und hat selbständige Bedeutung (vgl. BGE 133 II 220 E. 2.3 a.E.). Allerdings müssen Hecken oder Feldgehölze, um als schutzwürdig zu gelten, über eine

ausreichende ökologische Qualität verfügen. Nicht als Hecken bzw. Feldgehölze gelten insbesondere Gehölzflächen mit überwiegend standortfremden Baum- und Straucharten sowie uniforme Hecken, die nur aus einer Pflanzenart bestehen (Sichtschutzhecke, einzeilig bestockte Grundstücksgrenzen mit Hagebuchen, Fichten, Thuja, Kirschlorbeer usw.; vgl. Heckenrichtlinie Ziff. 2.3 S. 6). Voraussetzung ist zudem, dass die bestockten Flächen bestimmte Grössenanforderungen erfüllen; ein Feldgehölz muss eine Fläche von mindestens 50 m^2 aufweisen (Heckenrichtlinie Ziff. 2 S. 3; vgl. dazu und zum Ganzen auch VGE 2022/226 vom 4.5.2023 E. 2.2, m.w.H.; BVR 2002 S. 400 E. 2f).

4.3 Soweit die Beschwerdeführenden geltend machen, dass eine (geschützte) Hecke von vornherein nur auf der im Zonenplan eingezeichneten Fläche besteht und dass die Hecke (oder das Feldgehölz) ausserhalb dieser Fläche nicht geschützt ist (z.B. Beschwerde Rz. 2.2, 4.3 f.), kann ihnen nicht gefolgt werden: Die Markierung einer Fläche im Zonenplan (bzw. Schutzplan oder auch Grundbuchplan) bedeutet nicht, dass eine Hecke bzw. ein Feldgehölz von vornherein auf diese Fläche beschränkt wäre. Vielmehr gelten als von Gesetzes wegen geschützte Hecken und Feldgehölze alle Flächen, welche die Voraussetzungen von Art. 28 NSchG erfüllen. Es gilt hier – wie beim Wald – ein dynamischer Begriff (vgl. BVR 2002 S. 400 E. 2d/dd).

5.

Die Beschwerdeführenden rügen eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz. Namentlich bestreiten sie Bestand und Umfang des Feldgehölzes. Zum entscheidwesentlichen Sachverhalt ergibt sich aus den Akten Folgendes:

5.1 Ausgangspunkt bildet das Gesuch um Feststellung der Beschwerdeführenden, dass die Bäume im Perimeter der Hecke auf der Parzelle Nr. 1___ bewilligungsfrei gefällt werden dürfen (Akten ANF 4A2 pag 2). Um die Sachlage und das Verhältnis zum Baubewilligungsverfahren auf der benachbarten Parzelle Nr. 2___ zu klären, fand am 1. Juni 2023 ein Augenschein in Anwesenheit sämtlicher Beteiligten statt. Die aktenkundigen Foto-

aufnahmen der Begehung vom 1. Juni 2023 zeigen hoch gewachsene Sträucher unterschiedlicher Art sowie Bäume, alles auf einer verhältnismässig grossen Fläche (Akten ANF 4A2 pag. 14 ff.; vgl. auch pag. 8-10). Die Ausdehnung der bewachsenen Fläche ist zudem auf einem Orthofoto und einem Situationsplan der streitbetroffenen Parzelle ersichtlich (Akten ANF 4A2 pag. 40 f.). Daraus geht hervor, dass sich die bewachsene Fläche nebst den Parzellen Nrn. 1___ und 2___ auch auf Teile der Parzellen Nrn. 3___ und 4___ erstreckt und in ihrer Ausdehnung deutlich über 50 m^2 beträgt. Die ANF hat im Nachgang zur Besichtigung vom 1. Juni 2023 den Bestand der verschiedenen gesichteten einheimischen Arten (Sträucher und Bäume) in einer E-Mail vom 2. Juni 2023 aufgelistet. Folgende bestehenden Arten werden aufgezählt: Feldahorn, Bergahorn, Eschen, Hasel, Weissdorn, Ulme, Linde, Wolliger Schneeball, wilder Kirschbaum (absterbend) und vereinzelt Kirschlorbeer (Akten Gemeinde 4A1 pag. 5; vgl. auch Stellungnahme Naturschutz vom 27.3.2024, Akten WEU pag. 57 f.). Die Beschwerdeführenden machen zwar geltend, diese Auflistung gebe weder sämtliche Arten der vorhandenen Bäume und Sträucher noch deren Zahl wieder und beinhalte auch Pflanzen, welche nicht vorhanden gewesen seien (Beschwerde Ziff. 2.4). Sie stellen mit diesen Ausführungen allerdings nicht grundsätzlich in Frage, dass die Fläche mit verschiedenen unterschiedlichen einheimischen Bäumen und Sträuchern bestockt war.

5.2 Thema an der Begehung vom 1. Juni 2023 waren unter anderem Massnahmen zur Pflege der Bestockung («Pflegeeingriff»). Nach den Behauptungen der Beschwerdeführenden umfasste der am 1. Juni 2023 diskutierte Pflegeeingriff das Fällen der kranken und vom Gebietsbetreuer der ANF noch zu bezeichnenden Eschen, das Zurückscheiden von Haselsträuchern und das Entfernen von Neophyten (Beschwerde Ziff. 2.3). Aus der vom ANF am Tag nach der Begehung verschickten E-Mail vom 2. Juni 2023 ergibt sich, dass dies auch der Ansicht der ANF entsprach. Die E-Mail hält soweit hier interessierend fest, dass ein Pflegeeingriff ab Herbst zulässig ist (vgl. dazu und zum Folgenden Akten Gemeinde 4A1 pag. 5) und das Fällen von kranken Bäumen, das Zurückschneiden von Haselsträuchern und das Entfernen von Kirschlorbeer umfasst, wobei die zu fällenden Bäume vom Gebietsbetreuer vorgängig zu markieren sind (E-Mail ANF vom 2.6.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 5; Beschwerde Ziff. 2.3; Fachbericht Naturschutz vom

22.11.2023, Akten ANF 4A2 pag. 27). Die Beschwerdeführenden und die ANF gingen folglich übereinstimmend davon aus, dass die diskutierten Massnahmen das Entfernen der kranken Bäume (und im Umkehrschluss das Belassen der gesunden Bäume) umfasste, ferner das Zurückschneiden von Haselsträuchern und das Entfernen von Neophyten. Bei den zu fällenden Bäumen handelt es sich um 5-6 Eschen, die vom Eschentriebsterben befallen sind. Die vorhandenen, gesunden Bäume wie Linde und Ulme waren zu erhalten (Fachbericht Naturschutz vom 22.11.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 55 Ziff. 1.3; vgl. auch E-Mail ANF vom 18.10.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 13). Als Ersatz für die zu beseitigenden Eschen hat die ANF das Anpflanzen von 2-3 Eichen am Standort der Eschen vorgeschlagen. Weiter hat sie Vorschläge für das Anpflanzen von neuen Straucharten als Ergänzung gemacht (vgl. E-Mail ANF vom 2.6.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 5). Die Beschwerdeführenden machen in diesem Zusammenhang geltend, in der E-Mail des ANF vom 2. Juni 2023 seien für die Ulme und die Linde je ein Ersatzvorschlag mitgeteilt worden, woraus zu schliessen sei, dass der am 1. Juni 2023 besprochene Pflegeeingriff auch das Fällen dieser Bäume umfasst habe (Beschwerde Ziff. 2.4). Das trifft nicht zu. Die Tabelle in der E-Mail der ANF vom 2. Juni 2023 enthält in der zweiten Spalte mit der Überschrift «Ersatzvorschlag» zunächst einen Vorschlag für die zu fällenden kranken Eschen (nämlich 2-3 Eichen). Bei den weiter genannten Pflanzen (Schwarzdorn, Hundsrose, Holunder und Vogelkirsche) handelt es sich um Vorschläge für die Ersatzpflanzungen in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auf der (heutigen) Parzelle Nr. 2___ («Ergänzung durch dornentragende Arten»; vorne Bst. A; vgl. Plan Akten ANF 4A2 pag. 24 mit eingezeichneter Ersatzfläche) und nicht um Ersatzvorschläge für die Linde und die Ulme. Dies kann schon angesichts der unterschiedlichen Kategorie von Gehölzen nicht gemeint sein. Zudem geht aus der Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 1. November 2023 an die Gemeinde hervor, dass ihnen bewusst war, dass die gesunden Bäume im Rahmen des am 1. Juni 2023 diskutierten Pflegeeingriffs nicht gefällt werden durften (vgl. insb. Ziff. 5; Akten Gemeinde 4A1 pag. 50). Mit ihren gegenteiligen Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde widersprechen die Beschwerdeführenden ihren früheren Aussagen. Am 29. August 2023 markierte der Gebietsbetreuer der ANF in Anwesenheit des Sohnes der Beschwerdeführenden und eines Mitarbeiters des beauftragten Holzunternehmens die im Rahmen des

Pflegeeingriffs zu fällenden Eschen (Fachbericht Naturschutz vom 22.11.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 56 Ziff. 1.5).

5.3 Anfangs September 2023 haben die Beschwerdeführenden (nur) auf dem auf den Parzellen Nrn. 1___ und 2___ liegenden Teil des Feldgehölzes Pflegearbeiten ausgeführt (vgl. die Abklärungen der Gemeinde bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Akten Gemeinde 4A1 pag. 18 ff., 51 f.). Sie haben dabei unbestrittenermassen sämtliche Sträucher auf den Stock gesetzt und, was sich aus den aktenkundigen Fotoaufnahmen ergibt, sämtliche Bäume gefällt (Beschwerde Ziff. 2.9; E-Mail ANF vom 25.10.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 27; Fachbericht Naturschutz vom 22.11.2023, Akten ANF 4A2 pag. 26 Ziff. 1.11; Fotos in Akten ANF 4A2 pag. 29 f., 32 ff.). Die Beschwerdeführenden haben eingeräumt, dass sie nicht nur die kranken Eschen, sondern zusätzlich «2-3 Bäume», gefällt haben. Dazu gehörte ein Kirschbaum, dessen kranke Astvergabelung nicht herausgeschnitten werden konnte, weshalb ihn die Beschwerdeführenden ganz fällten, ein vor dem Kirschbaum stehender weiterer Baum, der durch das Fällen des Kirschbaums im Mitleidenschaft gezogen worden war und danach ganz beseitigt werden musste, sowie eine Linde, die einer zu fällenden Esche im Weg stand (Stellungnahme Beschwerdeführer vom 1.11.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 50; E-Mail Sohn Beschwerdeführende vom 24.10.2023, Akten WEU pag. 24; vgl. auch Beschwerde Ziff. 2.7 und 2.10). Diese Angaben stimmen im Wesentlichen mit den Feststellungen der ANF überein, wonach nebst allen (kranken) Eschen auch der wilde Kirschbaum, die Linde und der Hauptstamm der Ulme gefällt wurden (E-Mail ANF vom 25.10.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 27). Sachverhaltsmässig ist daher erstellt, dass die Beschwerdeführenden sämtliche Sträucher auf den Parzellen Nrn. 1___ und 2___ auf den Stock gesetzt und alle Bäume einschliesslich der gesunden Linde und Ulme gefällt haben.

6.

Umstritten ist weiter, ob die festgestellten Baumfällungen und das Zurückschneiden von Sträuchern über das zulässige Mass hinausgehen bzw. widerrechtlich sind.

6.1 Vorweg ist zu prüfen, ob die Massnahmen der Beschwerdeführenden eine Hecke bzw. ein Feldgehölz im Sinn des NSchG betroffen haben. Die Beschwerdeführenden bestreiten nämlich, dass es sich bei der bestockten Fläche auf den Parzellen Nrn. 1___, 2___, 3___ und 4___ um ein geschütztes Feldgehölz nach Art. 28 Abs. 2 NSchG handelt. Dieses bestehe im Wesentlichen aus wuchernden Haseln und kranken Eschen, deren Rückschnitt bzw. Entfernung die ANF gefordert habe. Ein kranker Kirschbaum und eine Linde würden den Bereich nicht zum Feldgehölz machen (Beschwerde Ziff. 4.5). – Von Gesetzes wegen als Feldgehölz geschützt sind Flächen, die bestimmten ökologischen Qualitäten genügen (dazu vorne E. 4.2). Wie sich aus der vorstehenden E. 5.1 ergibt, ist die mit verschiedenen einheimischen Sträuchern und Bäumen bewachsene Fläche grösser als 50 m^2 und erfüllt auch nach den Einschätzungen der ANF als kantonale Fachbehörde die qualitativen und quantitativen Anforderungen an ein Feldgehölz (Fachbericht Naturschutz vom 22.11.2023, Akten ANF 4A2 pag. 26; vgl. bereits E-Mail ANF vom 2.6.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 5). Dass eine einzelne Strauchart (Hasel) prominent vertreten ist oder dass einzelne Bäume krank sind und entfernt werden müssen, mindert die ökologischen Qualitäten nicht entscheidend, sondern zeigt lediglich Pflegebedarf auf. Die ANF und die Vorinstanz haben die Fläche daher zutreffend als (von Gesetzes wegen geschütztes) Feldgehölz qualifiziert.

6.2 Gemäss Art. 16 NSchV ist eine dem Schutzzweck entsprechende Pflege und Nutzung von Hecken und Feldgehölzen, insbesondere das periodische Auslichten, gestattet (Abs. 1). Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren. Grössere Bäume sind so lange wie möglich zu erhalten (Abs. 2). Gemäss dem Merkblatt Berner Naturschutz gibt es drei verschiedene Arten zur Pflege von Hecken: Das «Zurückschneiden», das «Auf-den-Stock-Setzen» und der gezielte «Pflegeschnitt». Das «Auf-den-Stock-Setzen» eignet sich als rationelle Pflegeart für alle Heckentypen. Dabei werden die Sträucher alle 5-15 Jahre knapp über dem Boden abgesägt (zum Ganzen Merkblatt Berner Naturschutz, Heckenschutz, 2018 [im Folgenden: Merkblatt Berner Naturschutz], S. 12 f., einsehbar unter: <www.weu.be.ch>, Rubriken «Themen/Umwelt/Biodiversität/Planen und Bauen/Hecken und Feldgehölze»).

6.3 Die Vorinstanz holte einen Fachbericht Naturschutz bei der ANF ein. Darin hat sie ausgeführt, Hecken/Feldgehölze würden üblicherweise abschnittsweise und in einem Abstand von 3-5 Jahren gepflegt. Ein unzulässiger Eingriff in ein geschütztes Feldgehölz liege vor, wenn er über die Pflege hinausgehe. Hier habe der zuständige Gebietsbetreuer klar angezeichnet, welche Bäume gefällt werden sollten. Zudem habe er auch klare Anweisungen gegeben, die Sträucher nicht übermässig zu beschneiden und sich an die beschriebene Pflege gemäss Heckenrichtlinie zu halten. Entgegen den Abmachungen seien sämtliche Bäume gefällt und sehr viele Sträucher auf den Stock gesetzt worden. Der erfolgte Eingriff entspreche ihrer Ansicht nach keiner angemessenen Pflege, da alle Bäume entfernt worden seien und über einen Drittel der Fläche (inkl. Sträucher) entfernt und damit die Anzeichnung und Anweisungen des Gebietsbetreuers missachtet worden seien (Stellungnahme Naturschutz vom 27.3.2024, Akten WEU pag. 58 f.).

6.4 Mit Blick auf die dargestellte Ausgangslage ergibt sich hinsichtlich der gefällten Bäume Folgendes: Das Fällen der Eschen war mit der ANF abgesprochen und zulässig, da sie krank waren. Der wilde Kirschbaum war ebenfalls krank («absterbend», vgl. vorne E. 5.1), weshalb dieser auch nicht mehr erhalten werden musste. Kranke Bäume sind auch nach Ansicht der ANF nicht zu erhalten. Das Fällen dieser Bäume stellte daher eine vom Schutzzweck gedeckte Pflegemassnahme dar und war rechtmässig, womit eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands oder eine Ersatzleistung, etwa das Pflanzen von Eichen, insoweit von vornherein kein Thema ist. Die weiteren hochstämmigen gesunden Bäume (Linde und Ulme) hätten dagegen erhalten werden müssen. Heute lässt sich nicht mehr zuverlässig abklären, ob diese Bäume tatsächlich einer Esche bzw. dem wilden Kirschbaum im Weg waren oder ob es andere Möglichkeiten gegeben hätte, die kranken Bäume unter Erhaltung der gesunden zu fällen. Die von den Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang beantragte Zeugenbefragung des Forstunternehmers kann unterbleiben, desgleichen eine Befragung des Beschwerdeführers; die entsprechenden Beweisanträge werden abgewiesen (vgl. Beschwerde Rz. 2.11). Selbst wenn praktische Probleme beim Fällen der Eschen aufgetreten sein sollten (entlang einer Böschung, Gebäude in der Nähe, mit Seilwinde und aus Sicherheitsgründen nicht mit Leiter, Platzprobleme), ändert dies nichts an der Tatsache, dass abgesehen

von den Eschen keine weiteren (gesunden) Bäume hätten gefällt werden dürfen (vgl. E-Mail vom 1.11.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 50; vgl. auch Beschwerde Ziff. 2.7). Die Erhaltungspflicht von (gesunden) grossen Bäumen in Feldgehölzen nach Art. 16 Abs. 2 NSchV geht nicht unter, nur weil das Entfernen von kranken Bäumen ohne das Beschädigen von zu erhaltenden Bäumen technisch anspruchsvoll ist. Die Vorinstanz hat das Beseitigen der gesunden Bäume daher zu Recht als überschiessenden und damit widerrechtlichen Eingriff qualifiziert (angefochtener Entscheid E. 4.4).

6.5 Hinsichtlich der Sträucher ist die Vorinstanz fälschlicherweise von deren Entfernung ausgegangen (angefochtener Entscheid E. 4.4). Die Beschwerdeführenden haben die Sträucher nicht entfernt, sondern auf den Stock gesetzt (vorne E. 5.3). Zwar trifft zu, dass die ANF als zulässige Pflegemassnahme das Zurückschneiden von einigen Sträuchern – wo zwingend nötig – und kein «rigoroses» Auf-den-Stock-Setzen verstand (vgl. Stellungnahme Naturschutz vom 27.3.2024, in Akten WEU pag. 58 letzter Absatz). Auch gemäss der von den Beschwerdeführenden nicht widersprochenen E-Mail der ANF vom 2. Juni 2023 (Akten Gemeinde 4A1 pag. 5) war am Augenschein vom 1. Juni 2023 bezüglich der Haselsträucher lediglich von einem leichten Rückschnitt («Etwas zurückschneiden») die Rede gewesen. Allerdings wurde der genaue Umfang des Zurückschneidens der Sträucher im Gegensatz zu den zu fällenden Bäumen, die vom Gebietsbetreuer markiert wurden, weder am Augenschein vom 1. Juni 2023 noch später näher definiert oder vereinbart. Das Auf-den-Stock-Setzen ist denn auch eine zulässige und rechtmässige Pflegemassnahme. Gemäss dem Merkblatt Berner Naturschutz eignet sie sich namentlich für Feldahorn, Hasel und Hartriegel (vgl. Merkblatt Heckenschutz, a.a.O., S. 13) und damit auch für Arten, wie sie hier von der ANF festgestellt worden sind (vgl. vorne E. 5.1). Das Vorgehen der Beschwerdeführenden ist somit grundsätzlich zulässig, sofern es sich im (erlaubten) flächenmässigen Rahmen bewegt. Entgegen der Vorinstanz haben die Beschwerdeführenden die flächenmässigen Vorgaben von Art. 16 Abs. 2 NSchV nicht verletzt. Zwar ist die vorinstanzliche Feststellung richtig, wonach die Beschwerdeführenden auf der Parzelle Nr. 1___ und der (heutigen) Parzelle Nr. 2___ mehr als die Hälfte der Sträucher (nämlich alle; vorne E. 5.3) auf den Stock gesetzt haben. Hingegen hat die Vorinstanz bei ihren weiteren Überlegungen nicht berücksichtigt, dass sich das Feld-

gehölz auch auf die benachbarten Parzellen Nrn. 3___ und 4___ erstreckt (vorne E. 5.1). Die Einschränkung nach Art. 16 Abs. 2 NSchV, wonach innerhalb von drei Jahren nicht mehr als die Hälfte eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden darf, bezieht sich auf die Fläche des Feldgehölzes insgesamt und nicht auf Teilflächen auf einzelnen Parzellen. Die betroffene Fläche auf den Parzellen Nrn. 1___ und 2___ macht weniger als die Hälfte der Fläche des ganzen Feldgehölzes (inkl. Parzelle Nr. 4___ und 3___) aus, wie sich aus der von der ANF an der Besichtigung vom 25. Oktober 2023 angefertigten Planzeichnung ohne weiteres erschliessen lässt (Zeichnung vom 25.10.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 36). Davon ist auch mit Blick darauf auszugehen, dass die eingezeichnete Fläche des Feldgehölzes in der Zeichnung der ANF den (nicht bestockten) Krautsaum miteinschliesst (vgl. E-Mail ANF vom 25.10.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 27; Fachbericht Naturschutz vom 22.11.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 55 Ziff. 1.3; vgl. zum Krautsaum und dessen Ausdehnung: Heckenrichtlinie Ziff. 2.1 S. 4): Auf jeden Fall ist nicht mehr als die Hälfte der massgebenden bestockten Gesamtfläche ohne Krautsaum (vgl. Art. 16 Abs. 2 NSchV) auf den Stock gesetzt worden. Insofern war die Pflegemassnahme (Auf-den-Stock-Setzen) nicht widerrechtlich. Mit den Beschwerdeführenden bewegte sich der Eingriff insoweit vielmehr innerhalb des zulässigen Rahmens.

6.6 Insgesamt erweist sich das Fällen der Linde und der Ulme (Hauptstamm) auf der Parzelle Nr. 1___ als widerrechtlich. Das Fällen der anderen Bäume sowie das Auf-den-Stock-Setzen der Sträucher auf den Parzellen Nrn. 1___ und 2___ erfolgte dagegen im zulässigen flächenmässigen Rahmen der Pflege und war nicht widerrechtlich.

7.

Einzugehen ist weiter auf das Argument der Beschwerdeführenden, die Wiederherstellungsverfügung bestimme nicht hinreichend klar, welche Bäume/ Pflanzen als Ersatz gepflanzt werden müssten (Beschwerde Rz. 6.1 ff.).

7.1 Eine Wiederherstellungsverfügung muss die genaue Bezeichnung der Massnahmen enthalten, welche die Pflichtigen zur Herbeiführung des

rechtmässigen Zustands zu treffen haben. Unter Umständen genügt jedoch ein Verweis auf beigelegte Pläne (zur baurechtlichen Wiederherstellung vgl. BVE 4.12.2003, in BVR 2004 S. 498 E. 6; VGE 2019/105 vom 20.4.2020 E. 2.2 mit Hinweisen; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 13 Bst. a). Allgemein gilt, dass eine Verfügung soweit konkretisiert sein muss, dass sie unmittelbar durchgesetzt werden kann. Das heisst, das Verfügungsdispositiv muss so formuliert sein, dass für die Verfügungsadressatinnen und -adressaten sowie die verfügende Behörde gleichermassen klar und unmissverständlich ist, was zwischen ihnen genau gilt. Bleiben Zweifel über die Tragweite der im Dispositiv getroffenen Regelung, muss deren massgebender Gehalt durch Auslegung ermittelt werden. Dabei ist insbesondere auf die Begründung der Verfügung zurückzugreifen. Zudem ist miteinzubeziehen, welches Verständnis der gesetzlichen Regelung entspricht, da die Verwaltung an die Gesetzgebung gebunden und nicht zu vermuten ist, sie habe eine vom Gesetz abweichende Lösung treffen wollen. Gestützt auf den Vertrauensgrundsatz ist weiter zu berücksichtigen, wie die Adressatinnen und Adressaten die Verfügung in guten Treuen verstehen durften und mussten. Hinweise auf das richtige Verständnis können sich aus den Verfahrensakten ergeben (BVR 2016 S. 237 E. 4.1; VGE 2019/105 vom 20.4.2020 E. 2.2; Markus Müller, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 8; Michel Daum, a.a.O., Art. 52 N. 11 mit weiteren Hinweisen).

7.2 Die umstrittene Anordnung in der Wiederherstellungsverfügung vom 8. Dezember 2023 mit der Bezeichnung «[…] Widerrechtlicher Pflegeeingriff in ein geschütztes Feldgehölz […]» hat den folgenden Wortlaut (vgl. dazu und zum Folgenden Akten WEU pag. 15 ff.).

> «3.1 Der Gesuchsteller hat den rechtmässigen Zustand des Feldgehölzes gemäss Aktennotiz vom 25. Oktober 2023 bis spätestens zur nächsten Vegetationsperiode (Frist: 28. Februar 2024) inkl. Ersatzpflanzungen grosser Bäume wiederherzustellen.
>
> 3.2 [Strafandrohung]
>
> 3.3 [Ersatzvornahme]
>
> 3.4 [Verfahrenskosten]
>
> 3.5 Für die Wiederherstellung ist eine ausgewiesene Fachperson mit ökologischer Ausbildung wie z.B.: Naturgärtner:in, zu beauftragen.
>
> 3.6 [Zutrittsrecht]
>
> 3.7 [Kostentragung]

3.8 Die anlässlich der Besprechung mit der Abteilung Naturförderung vom 25. Oktober 2023 festgelegte Fläche im Umfang von ca. 3___ m² (inkl. Krautsaum) ist mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern aus regionaler Herkunft zu bepflanzen. Für die Baumschicht sind Eichen, Linden und ev. Feld-/Bergahorne zu pflanzen (Mindestgrösse 2 m). Einige Sträucher wie Hasel können zwar wieder ausschlagen, diese verdrängen jedoch langsam wachsende Arten. Daher ist die Strauchschicht mit einer Auswahl folgender Arten zu ergänzen: Vogelkirsche, Vogelbeere, Mehlbeere, Gemeiner und Wolliger Schneeball, Eingriffliger Weissdorn, Schwarzdorn, Kreuzdorn, Hunds-Rose, Alpen-Hagrose, und Rotes Geissblatt.

3.9 Sämtliche Neophyten sind möglichst rasch zu entfernen (z.B. Kirschlorbeer) und regelmässige Nachkontrollen sind vorzusehen.

3.10 [Ersatzvornahme]

3.11 Die gepflanzten Gehölze sind mit einem Zaun vor Schäden durch die angrenzende Nutzung zu schützen. Der Zaun ist im Abstand von 2 Metern von den äussersten Pflanzen zu erstellen. Der Zaun ist nach der Pflanzung zu erstellen (z.B. ein einfacher, demontierbarer Holzlattenzaun, nicht baubewilligungspflichtig). Dieser ist mindestens bis nach der Bauzeit des EFH auf der Parzelle 2___ zu belassen.

3.12 Die Pflanzung und die spätere Pflege ist gemäss der Richtlinie ‹Schutz und Unterhalt von Hecken und Feldgehölzen› der Abteilung Naturförderung auszuführen.

3.13 Der Grundeigentümer meldet den Abschluss der Pflanzung unaufgefordert der Gemeinde und der Abteilung Naturförderung mittels kurzer Fotodokumentation.

3.14 Der Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter haben die Neupflanzung zu dulden und den Fortbestand der Hecke oder des Feldgehölzes langfristig zu garantieren.»

Die Gemeinde verweist in der Begründung und im Dispositiv auf die Aktennotiz vom 25. Oktober 2023 sowie die Zeichnung der ANF auf dem Geometerplan und hebt hervor, dass nebst den Baumfällungen auch die Strauchschicht rigoros auf den Stock gesetzt wurde und die Eingriffe die Parzellen Nrn. 1___ und 2___ betreffen (Wiederherstellungsverfügung Sachverhalt Ziff. 1.11 und Dispositiv-Ziff. 3.1). Als Beilage zur Wiederherstellungsverfügung ist der Fachbericht Naturschutz vom 22. November 2023 angehängt. Dieser Fachbericht enthält Anträge für die Wiederherstellungsverfügung, welche die Gemeinde im Wesentlichen übernommen hat (Akten Gemeinde 4A1 pag. 57, insb. Ziff. 3.5). In der Aktennotiz vom 25. Oktober 2023 (entspricht Datum der Begehung, Protokolldatum ist der 3.11.2023) wird dokumentiert, welche Eingriffe vorgenommen worden sind und welche Arten noch vorhanden sind. Zum weiteren Vorgehen wird festgehalten, dass nebst den Eichen eine Linde und weitere Bäume sowie Sträucher zu pflanzen sind (Ak-

ten Gemeinde 4A1 pag. 24 ff.). Der Aktennotiz sind eine Fotodokumentation und eine Zeichnung beigelegt (Akten Gemeinde 4A1 pag. 29 ff., 36).

7.3 Es trifft zu, dass die Anordnung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands des Feldgehölzes «inkl. Ersatzpflanzungen grosser Bäume» (Dispositiv-Ziff. 3.1, E. 7.2 hiervor) nicht genauer bezeichnet ist. In Dispositiv-Ziff. 3.8 wird aber festgehalten, dass standortheimische Laubbäume mit einer Mindestgrösse von 2 m zu pflanzen sind (ohne Angabe einer Anzahl) und dass die Strauchschicht mit einer Auswahl von namentlich genannten Pflanzen zu ergänzen ist (ebenfalls ohne Anzahl). In Dispositiv-Ziff. 3.5 hat die Gemeinde ausserdem angeordnet, dass mit der Wiederherstellung eine Fachperson zu beauftragen ist. Anders als die Beschwerdeführenden meinen, kann diese mit ihrer Fachkunde ohne weiteres beurteilen, welche Pflanzen in welcher Zahl im Einzelnen zur Wiederherstellung des Feldgehölzes mindestens erforderlich sind. Insoweit ist die Verfügung klar. Für weitere Details verweist die Wiederherstellungsverfügung auf die Aktennotiz, den Fachbericht und die Zeichnung der ANF (vgl. E. 7.2 hiervor). Im Verfahren vor der WEU haben die Beschwerdeführenden vollumfänglich Kenntnis davon nehmen können (vgl. vorne E. 3.3). Unter Beizug dieser Unterlagen und mit Blick auf die Verfahrensgeschichte musste den Beschwerdeführenden klar sein, was wiederhergestellt werden muss. Jedenfalls war aufgrund der Umstände klar, dass sich die von der Gemeinde angeordneten Massnahmen auf das Feldgehölz bezogen haben in seiner Ausdehnung, wie es am 1. Juni 2023 besichtigt worden war (Wiederherstellungsverfügung Sachverhalt Ziff. 1.3), bzw. auf das Fällen aller Bäume (Schreiben der Gemeinde vom 23.10.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 16; Wiederherstellungsverfügung Sachverhalt Ziff. 1.7), und das rigorose Zurücksetzen der Strauchschicht auf den Parzellen Nrn. 1___ und 2___ (vgl. Wiederherstellungsverfügung Sachverhalt Ziff. 1.11). Den Beschwerdeführenden musste schliesslich bewusst sein, dass mit der in Dispositiv-Ziff. 3.8 genannten Fläche von ca. 250 m^2 die von ihnen auf den Stock gesetzte Fläche des Feldgehölzes gemeint sein muss (vgl. Beschwerde Rz. 6.4).

7.4 Anders als die Beschwerdeführenden geltend machen, ist die Vorinstanz nach dem Ausgeführten zu Recht davon ausgegangen, dass die an-

geordneten Massnahmen im Ergebnis genügend konkret aus der Wiederherstellungsverfügung hervorgehen (angefochtener Entscheid E. 5.3.1).

8.

Die Beschwerdeführenden erachten eine Wiederherstellung schliesslich als unverhältnismässig und insbesondere als nicht zumutbar (Beschwerde Rz. 7.1 ff.).

8.1 Wird ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt oder werden bei der Ausführung eines bewilligten Vorhabens Vorschriften missachtet, so setzt die Baupolizeibehörde der Grundeigentümerschaft eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unter Androhung der Ersatzvornahme (Art. 46 Abs. 1 und 2 BauG). Analoges gilt bei einem widerrechtlichen Eingriff in ein Naturschutzobjekt (Art. 45 Abs. 2 NSchG; vgl. auch Art. 24e NHG; VGE 2018/263 vom 7.11.2019 E. 5.1). Die Wiederherstellungsverfügung muss im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und darf den Vertrauensgrundsatz nicht verletzen, was von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 9 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 47 Abs. 6 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1]; statt vieler BVR 2013 S. 85 E. 5.1; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9). Die Wiederherstellung kann unterbleiben, wenn die Bauherrschaft in gutem Glauben angenommen hat, sie sei zur Bauausführung ermächtigt, und der Beibehaltung des ungesetzlichen Zustands nicht gewichtige öffentliche oder private (nachbarliche) Interessen entgegenstehen (BGE 132 II 21 E. 6; BVR 2003 S. 97 E. 3b; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9b Bst. a). Zwar kann sich auch eine bösgläubige Bauherrschaft auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit berufen. Sie muss aber in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, nämlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baulichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beimessen und die der Bauherrschaft allenfalls erwachsenden (wirtschaftlichen) Nachteile nicht oder nur in verringertem Mass berücksichtigen (zum Ganzen VGE 2018/263 vom 7.11.2019 E. 5.1 m.w.H.). Diese

Grundsätze finden auch im naturschutzpolizeilichen Wiederherstellungsverfahren Anwendung.

8.2 Voraussetzung einer Wiederherstellungsanordnung ist ein rechtswidriger Zustand. Hier haben die Beschwerdeführenden zwei gesunde und erhaltenswerte Bäume aus einem Feldgehölz entfernt, was gegen Art. 16 Abs. 2 NSchV verstösst und einen rechtswidrigen Eingriff in ein Naturschutzobjekt im Sinn von Art. 45 NSchG darstellt (vorne E. 6.4). Folglich sind Wiederherstellungsmassnahmen oder, falls dies nicht möglich ist, Ersatzmassnahmen zu prüfen und anzuordnen. Eine Wiederherstellung der widerrechtlich beseitigten Bäume ist im technischen Sinn nicht möglich, weshalb angemessene Ersatzmassnahmen (Realersatz) anzuordnen sind. Realersatz nach Art. 45 Abs. 3 NSchG zielt auf einen möglichst gleichwertigen Ersatz ab (vgl. Karl Ludwig Fahrländer, in Keller et. al. [Hrsg.], Kommentar NHG, 2. Aufl. 2019, Art. 24e N. 18). Die Beschwerdeführenden sind daher zu verpflichten, auf der Parzelle Nr. 1___ innerhalb der am 1. Juni 2023 festgestellten und im Situationsplan (Akten Gemeinde 4A1 pag. 36) festgehaltenen Fläche des Feldgehölzes zwei standortheimische Laubbäume (Mindesthöhe 2 m) zu pflanzen. Dabei ist klarzustellen, dass sich die Pflicht zur Einzäunung gemäss Dispositiv-Ziff. 3.11 ebenfalls auf diese Fläche bezieht. Nicht wiederrechtlich war demgegenüber das Auf-den-Stock-Setzen der Sträucher (vorne E. 6.5). Insofern erübrigen sich Wiederherstellungsmassnahmen.

8.3 Durch das Entfernen sämtlicher Bäume wurde das Feldgehölz erheblich beeinträchtigt, ist es doch nunmehr lediglich eine einfache Hecke (vgl. E-Mail ANF vom 18.10.2023, Akten Gemeinde 4A1 pag. 13). An Massnahmen, die auf die Wiederherstellung des Naturobjekts «Feldgehölz» abzielen (vgl. vorne E. 4.3 und 6.1), besteht entgegen den Beschwerdeführenden ein gewichtiges öffentliches Interesse, worauf bereits die Vorinstanz zutreffend hingewiesen hat (vgl. VGE 2018/263 vom 7.11.2019 E. 5.3 m.w.H.; angefochtener Entscheid E. 5.3.3; Beschwerde Rz. 7.11 a.E.).

8.4 Die Beschwerdeführenden erachten eine «umfassende Aufforstung» als unverhältnismässig und insbesondere die Geometer- und Grundbuchanpassung als nicht mit der Eigentumsgarantie vereinbar. Die von der Gemeinde bzw. der ANF veranlasste Neueintragung im Grundbuch des in der Fläche massiv grösseren Feldgehölzes (Fläche Hecke vorher ca. 55 m^2;

Fläche Feldgehölz neu ca. 186 m^2) ziehe einen Verlust von ca. 130 m^2 Bauland und neue Bauabstände (mind. 6 m entlang äusserer Begrenzung Krautsaum für Hochbauten) mit sich, was zum aktuellen Marktpreis von Fr. 500.-- pro m^2 einen Verlust von ca. Fr. 65'000.-- ausmache. Die Gemeinde und die ANF hätten sich unter Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht mit ihren Argumenten auseinandergesetzt und auch die Vorinstanz gehe nicht rechtsgenüglich darauf ein (Beschwerde Rz. 7.1 ff.). – Die Anordnung, zwei neue Bäume als Ersatz für zwei unzulässig gefällte Bäume zu pflanzen, ist unbestritten eine geeignete Massnahme (vgl. Beschwerde Rz. 7.9). Nach dem Ausgeführten steht nicht mehr eine «umfassende Aufforstung» zur Diskussion und ist der Ersatz von zwei Bäumen eine erforderliche Massnahme zur Wiederherstellung des Feldgehölzes, läge doch nach dem Fällen sämtlicher Bäume nur noch eine Hecke vor. Deshalb ist auch die Mindesthöhe von 2 m gemäss Dispositiv-Ziff. 3.8 der Wiederherstellungsverfügung nicht zu beanstanden. Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, können sich die Beschwerdeführenden nicht auf guten Glauben berufen (angefochtener Entscheid E. 5.3.2). Ihnen war bewusst, dass die Linde und Ulme nicht hätten gefällt werden dürfen; sie gelten insoweit als bösgläubig. Die Massnahme und die damit verbundenen Kosten sind den Beschwerdeführenden mit Blick auf ihre Bösgläubigkeit ohne weiteres zumutbar. Insgesamt überwiegt das Interesse an der Wiederherstellung des Feldgehölzes die für die Beschwerdeführenden damit verbundenen Nachteile. Die Beschwerdeführenden haben im Übrigen bereits im erstinstanzlichen Verfahren signalisiert und im Verfahren vor Verwaltungsgericht bestätigt, dass sie für die Ersatzpflanzungen aufkommen würden (vgl. Beschwerde Ziff. 2.10 und 7.10 betr. Linde). Die von ihnen geltend gemachte Landentwertung der Parzelle (Eigentumsgarantie) steht hier nicht zur Diskussion (vgl. vorne E. 3.3) bzw. ist nicht Verfahrensgegenstand. Die Vorinstanz hat die geltend gemachten Gehörsverletzungen geheilt und sich zur Verhältnismässigkeit der Ersatzmassnahmen geäussert; die Gehörsrügen erweisen sich als unbegründet (vgl. vorne E. 3.3; angefochtener Entscheid E. 5.3.4). Mit Blick auf die vor Verwaltungsgericht reduzierte Wiederherstellungsanordnung (nur Bäume) erübrigen sich weitere Ausführungen dazu (vgl. Beschwerde Rz. 7.12).

8.5 Die Gemeinde hat die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bis spätestens zur nächsten Vegetationsperiode (28.2.2024) angeordnet (vgl. vorne Bst. A und E. 7.2). Die WEU hat die inzwischen abgelaufene Frist auf den 31. Mai 2025 festgelegt (rund vier Monate ab Entscheiddatum; angefochtener Entscheid E. 6 und Dispositiv-Ziff. 2). Die von der Vorinstanz angesetzte Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ist während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgelaufen (vorne Bst. B). Es ist daher praxisgemäss eine neue Frist anzusetzen (vgl. zur baurechtlichen Wiederherstellung Art. 46 Abs. 2 Bst. e BauG; vgl. etwa VGE 2024/377 vom 22.9.2025 E. 8.2). Die ANF hat im vorinstanzlichen Verfahren zur Wiederherstellungsfrist ausgeführt, Bepflanzungen im Spätfrühling oder Sommer seien aus ökologischen Gründen (Wachstumsbedingungen) nicht ideal, weshalb eine Bepflanzung ab Herbst möglich sei (Stellungnahme Naturschutz vom 27.3.2024, Akten WEU pag. 57). Eine Wiederherstellungsfrist von rund vier Monaten erscheint als ausreichend und angemessen. Dementsprechend ist die Frist für die Wiederherstellung bis am 26. Februar 2027 festzusetzen.

9.

9.1 Bei diesem Prozessausgang obsiegen die Beschwerdeführenden teilweise hinsichtlich des Umfangs der Wiederherstellung (ohne Sträucher). Der Klarheit halber ist darauf hinzuweisen, dass die mit Gesamtentscheid vom 27. November 2023 betreffend den Neubau eines Einfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 2___ angeordneten Ersatzpflanzungen auf einer Fläche von 12,9 m^2 gemäss dem Fachbericht Naturschutz vom 21. September 2023 nach wie vor vorzunehmen sind, falls nicht schon ausgeführt (Akten Gemeinde 4A1 pag. 58; Akten ANF 4A2 pag. 20; vgl. dazu vorne Bst. A und E. 5.2). Die von der Vorinstanz bestätigte Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands für den Ersatz der Bäume ist unterdessen verstrichen, weshalb eine neue Frist anzusetzen ist (vorne E. 8.5).

9.2 Insgesamt ist von einem hälftigen Obsiegen auszugehen. Entsprechend sind die Verfahrens- und Parteikosten sowohl für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als auch für dasjenige vor der WEU je hälftig zwi-

schen den Beschwerdeführenden (unter Solidarhaft) und der Beschwerdegegnerin aufzuteilen (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG sowie Art. 106 VRPG), wobei der Gemeinde keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 108 Abs. 2 VRPG); der entsprechende Kostenanteil wird nicht erhoben. Hingegen hat die Gemeinde den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden die Hälfte der Parteikosten zu ersetzen für beide Rechtsmittelverfahren (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Im Verfahren vor der WEU ist der Kostenvorteil wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu berücksichtigen, weshalb die Beschwerdeführenden zusätzlich zu den hälftigen Parteikosten (fünf Zehntel) noch den zugesprochenen Fünftel (zwei Zehntel) erhalten, d.h. insgesamt sieben Zehntel. Die Kostennote des Rechtsvertreters der Beschwerdeführenden vom 15. Juli 2026 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Seitens der Gemeinde sind keine ersatzfähigen Parteikosten angefallen. Die Kosten im Verfahren vor der Gemeinde sind nicht neu zu verlegen.

10.

Nach Art. 61 NSchG sind private Organisationen gemäss Art. 40a BauG namentlich zur Beschwerde gegen Verfügungen über Wiederherstellung und Ersatz befugt. Art. 12 NHG verleiht u.a. den gesamtschweizerisch tätigen Naturschutzorganisationen das Beschwerderecht gegen die in Erfüllung einer Bundesaufgabe erlassenen Verfügungen der kantonalen Behörden. Die effektive Wahrnehmung des Beschwerderechts setzt voraus, dass die Beschwerdeberechtigten von Verfügungen Kenntnis haben. Verfügungen, die dem Verbandsbeschwerderecht im Bereich des Natur- und Heimatschutzes unterliegen, sind den beschwerdeberechtigten Organisationen daher mitzuteilen oder im kantonalen Publikationsorgan zu veröffentlichen (Art. 12b Abs. 1 NHG). Den beschwerdeberechtigten Organisationen ist das vorliegende Urteil durch Publikation im Amtsblatt zu eröffnen (vgl. auch Art. 44 Abs. 5 Bst. b VRPG). Zu publizieren sind das Dispositiv einschliesslich Rechtsmittelbelehrung und die E. 10 als Erläuterung.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern vom 20. Januar 2025 aufgehoben wird, soweit er in Ziff. 3.1, 3.8 und 3.12 der Wiederherstellungsverfügung der Einwohnergemeinde Riggisberg vom 8. Dezember 2023 Ersatzanpflanzungen von mehr als zwei standortheimischen Laubbäumen bestätigt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Frist für den Ersatz der Bäume wird auf den **26. Februar 2027** festgesetzt.

3. a) Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'500.--, werden den Beschwerdeführenden zur Hälfte, ausmachend Fr. 1'750.--, auferlegt; die restlichen Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Die den Beschwerdeführenden auferlegten Verfahrenskosten werden dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'500.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'750.-- wird den Beschwerdeführenden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

   b) Die Einwohnergemeinde Riggisberg hat den Beschwerdeführenden die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf insgesamt Fr. 4'844.50 (inkl. Auslagen und MWSt), zur Hälfte, ausmachend Fr. 2'422.25 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.

4. a) Die Kosten des Verfahrens vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern in der Höhe von Fr. 1'000.-- werden den Beschwerdeführenden zu drei Zehnteln, ausmachend Fr. 300.--, auferlegt; die restlichen Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

   b) Die Einwohnergemeinde Riggisberg hat den Beschwerdeführenden die Parteikosten für das Verfahren vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, bestimmt auf insgesamt

Fr. 5'622.80 (inkl. Auslagen und MWSt), zu sieben Zehnteln, ausmachend Fr. 3'935.95 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.

5. Zu eröffnen:
   - Beschwerdeführende
   - Beschwerdegegnerin
   - Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
   - Bundesamt für Umwelt
   - den nach NHG beschwerdeberechtigten Organisationen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern (Dispositiv und Erwägung 10)

   und mitzuteilen:
   - C._____ und D._____
   - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
   - Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident: Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.